

# Mit Recht gegen Diskriminierung

Integrationsmaßnahme oder rassistische Wohnpolitik? – Der EuGH setzt Grenzen

Susanne Kimm, Klagsverband

2019 trat in Dänemark das so genannte „Ghetto-Gesetz“ in Kraft. Nach im Gesetz definierten sozioökonomischen Kriterien – hohe Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsrate, niedrige formale Bildung und Bruttoeinkommen sowie ein Anteil von mehr als 50 % „Einwanderer\*innen aus nicht-westlichen Ländern und ihren Nachkommen“ – wurden bestimmte Wohnviertel als so genannte „Ghettos“ klassifiziert. Für diese wurden eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen. Unter anderem müssen Kinder mindestens 25 Stunden in den Kindergarten gehen, um dort Dänisch sowie „dänische Werte und Traditionen“ vermittelt zu bekommen. Andernfalls wird das Kindergeld gekürzt – ebenso, wenn Kinder in der Schule zu viel Fehlzeiten haben. Diese und andere Maßnahmen sollen laut der damaligen rechtskonservativen dänischen Regierung dazu dienen, so genannte Parallelgesellschaften bis 2030 aufzulösen. Die Sozialdemokrat\*innen waren zunächst gegen das Gesetz, stimmten dann aber dafür und setzen es nun als Regierungspartei um.

Sprachlich ist mittlerweile zwar nicht mehr von „Ghettogebieten“, sondern von „Transformationsgebieten“ die Rede. Inhaltlich sind diese jedoch nach den gleichen Kriterien definiert. Und sobald ein Viertel für fünf Jahre auch das letzte genannte Kriterium erfüllt, also dort mehr als 50% „Einwanderer\*innen aus nicht-westlichen Ländern und ihre Nachkommen“ leben, ist eine weitere Maßnahme vorgesehen. Diese hat besonders drastische Folgen für die Menschen, die dort wohnen:

Dann muss nämlich ein so genannter „Entwicklungsplan“ erstellt werden. Dessen Hauptziel ist, den Anteil an öffentlichen – also günstigeren – Wohnungen zu verringern. Öffentliche Wohnungen können dann an private Investor\*innen bzw. Vermieter\*innen verkauft werden. Auch der komplette Abriss von öffentlichen Wohnblöcken kann Teil der Entwicklungspläne sein. Das Gesetz knüpft damit nicht nur an rassistische Kriterien an, sondern führt auch dazu, dass der städtische Wohnungsbau nun noch mehr dem Markt überlassen wird. Aus umwelt- und klimapolitischer Perspektive wurde kritisiert, dass Abrisse und Neubauten viel schädlicher seien als Sanierungen.

Im Zuge dieser Maßnahmen wurden zahlreiche Mietverträge gekündigt bzw. waren von Kündigung bedroht. Dagegen entstand organisierter Widerstand, und mehrere Mieter\*innen wehrten sich vor Gericht. Sie argumentierten, dass die

Kündigungen bzw. die Entwicklungspläne rassistisch seien – und dass damit gegen das EU-rechtliche Diskriminierungsverbot aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit verstoßen werde. Diese Frage landete vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), der Ende 2025 ein Urteil dazu veröffentlichte. Der EuGH musste sich mit der politisch brisanten und auch diskriminierungsrechtlich spannenden Frage auseinandersetzen, ob das Gesetz in Teilen gegen die EU-Antirassismusrichtlinie verstößt, die Diskriminierung im Arbeitsleben, beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen inklusive Wohnraum, in der Bildung und im Sozialschutz verbietet. Leider entschied der EuGH nicht endgültig, sondern spielte die Frage letztlich wieder an das dänische Gericht zurück. Er lieferte aber zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dieser Form der Wohnpolitik um eine rechtlich verbotene Diskriminierung handeln könnte.

Der EuGH stellte fest, dass Wohngebiete, die „nur“ schwierige sozioökonomische Bedingungen haben, und Wohngebiete, die zusätzlich migrantisch geprägt im Sinne des Gesetzes sind, unterschiedlich behandelt werden. Damit ist eine mit der ethnischen Herkunft verbundene Erwägung für die Ungleichbehandlung ausschlaggebend, und das genügt nach der Rechtsprechung des EuGH bereits für eine unmittelbare Diskriminierung. Sogar dann, wenn wie im vorliegenden Fall auch Dän\*innen oder EU-Bürger\*innen ohne „nicht-westliche“ Vorfahren von der Regelung im bekämpften Gesetz mit betroffen sind.

Hinsichtlich einer auch in Frage kommenden mittelbaren Diskriminierung – also einer scheinbar neutralen Regelung, die sich aber auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen nachteilig auswirkt – hielt der EuGH fest, dass das dänische Gericht hier streng prüfen muss, ob die Regelung sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Im konkreten Fall geht es unter anderem um die Frage, ob das Gesetz wirklich integrativen Zielen dient, und ob die darin festgelegten Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, diese Ziele zu erreichen.

Das muss nun ein dänisches Gericht prüfen und damit entscheiden, ob diese Form der Wohnpolitik nicht nur sozialpolitisch bedenklich, sondern womöglich auch gegen ein rechtlich verankertes Diskriminierungsverbot verstößt und somit in dieser Form keinen Bestand haben kann. Die Entscheidung wird mit Spannung erwartet.

